

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch

bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstad Delitzsch vom 9. Juni 2021

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch hat auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Delitzsch ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Delitzsch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

Delitzsch (Stützpunktfeuerwehr)
Beerendorf
Benndorf
Laue
Schenkenberg
Selben / Zschepen
Spröda / Poßdorf

- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Delitzsch“, dem bei den Ortsfeuerwehren der unter Absatz 1 genannte Name beigefügt wird.
- (3) Aktiver Dienst wird in allen Ortsfeuerwehren geleistet. Darüber hinaus unterhalten alle Ortswehren eine Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortswehren Delitzsch, Benndorf, Selben-Zschepen und Schenkenberg bestehen Jugendfeuerwehrabteilungen. Die Ortsfeuerwehr Benndorf unterhält eine Wettkampfabteilung.

In den Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehrabteilungen können Kinderfeuerwehrabteilungen gebildet werden.

Die Abteilungen können in Unterabteilungen / Gruppen gegliedert sein.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
 - c) nach §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - e) die Bereitschaft den Feuerwehrdienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich (Gemarkungsgrenzen) der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters genehmigen.

- (2) Für die Aufnahme in eine Abteilung außerhalb des aktiven Dienstes oder der Jugend- und Kinderfeuerwehr gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben b) und d) entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Abteilung erfüllt werden.
- (3) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Buchstabe c) besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die innerhalb der letzten 5 Jahre Mitglied in einem Verein waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) die Mitglied in einer Partei waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - c) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt oder kommuniziert haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die Mitglied in einer Vereinigung waren die solche Ziele verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr eine Ernennungsurkunde, ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstaussweis.
- (5) Die Probezeit beträgt 9 Monate und kann vom Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter auf 6 Monate verkürzt werden. Die Probezeit wird durch Widerrufsvorbehalt in der Aufnahmeentscheidung festgelegt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird,
 - f) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a) bis Absatz 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Leiter ihrer Ortsfeuerwehr und dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 10 und die Delegierten ihrer Ortsfeuerwehr für die Hauptversammlung der Feuerwehr zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige aktive Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch festgelegten Beträge.

- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sofern der Aufwand nicht unter die Regelung nach Absatz 3 fällt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für Angehörige von Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren welche zusätzlich ehrenamtlich in der Feuerwehr Dienst ausüben kann die Pflicht zur Aus- und Fortbildung durch die hauptberufliche Tätigkeit und der dortigen Standortausbildung in begründeten Fällen reduziert werden.

Ehrenamtlich tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen mit Schichtdienst im Hauptberuf muss in den Ortsfeuerwehren die Möglichkeit auf eine Mindeststundenanzahl nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 in Aus- und Fortbildung ermöglicht werden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis f) entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter, insbesondere auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - die Dienstbeendigung durch den Oberbürgermeister einleiten.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung durch den Stadtwehrleiter zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Jugendfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Jugendwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
- (5) Die Koordination und Leitung der gesamten Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Delitzsch obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (6) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Delitzsch geregelt.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn
- a) das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
 - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt
 - c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Kinderfeuerwehr wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Kinderfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
- (5) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Kinderfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Delitzsch geregelt.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung (Tuchuniform oder Tagdienstkleidung) übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Einsatzdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters und nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Firewehr oder Personen, die sich um das Firewehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Firewehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) bis f) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Firewehr

Organe der Freiwilligen Firewehr sind:

- der Stadtwehrlleiter/Ortswehrlleiter
- der Stadtfirewehrausschuss/Ortsfirewehrausschuss und
- die Hauptversammlung/Ortsfirewehrlauptversammlung

§ 11 Stadt- und Ortswehrlleitung

- (1) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
 - (2) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Firewehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen des aktiven Firewehrlendienstes entsprechend den Firewehrlendienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Firewehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Firewehrlendienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfirewehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste in Abstimmung mit den Ortswehrlleitern so zu organisieren, dass jeder Angehörige des aktiven Firewehrlendienstes jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der ihm unterstellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Firewehr hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Firewehrlendienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Firewehrlangehöriger die Einhaltung gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen, sowie bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten, sicherzustellen,
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Firewehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
- Der Stadtwehrlleiter entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfirewehrausschuss zu behandelnden Fragen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten und auf Anfrage fachliche Zuarbeiten leisten. Er ist zu Beratungen in der Stadt, die den Bereich der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehren beteiligen.
- (5) Die zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter gelten der Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur Buchst. a), b), d), f), h), i) und j), mit der Abweichung, dass die Beanstandungen nach Buchstabe j) dem Stadtwehrleiter mitzuteilen sind, entsprechend. Sie haben dem Stadtwehrleiter fachliche Zuarbeiten zu leisten und führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Ortsfeuerwehr verantwortlich und haben jeweils einen Stellvertreter. Der Leiter der Ortsfeuerwehr Delitzsch hat zwei Stellvertreter.
- (7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn die an das Amt gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllbar sind, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Satzungen des Bereiches Brandschutz sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
 - b) den Ortswehrleitern,
 - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
 - d) dem Schriftführer.
- (3) Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter. Das Stimmrecht des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Oberbürgermeister bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 4, 5 und 6 entsprechend. Im Ortsfeuerwehrausschuss werden Themen der Ortsfeuerwehr behandelt. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Ortswehrleitern (n), dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerweherversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten

Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, außer dem Schriftführer, sind stimmberechtigt. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht. Dem Stadtwehrleiter ist bis zum Ablauf von 2 Wochen eine Niederschrift zur Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses vorzulegen.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern, ihren Stellvertretern und weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehren, die nach § 5 Abs.1 durch die Ortsfeuerwehr zu bestimmen sind, zusammen. Alle Mitglieder der Hauptversammlung sind stimmberechtigt. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit einem Schlüssel von einem Delegierten pro angefangene 10 aktive Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Oberbürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (7) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung durchzuführen. Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind die Angehörigen der aktiven Abteilung und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr. Für die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen gelten die Absätze 1, sowie 4 bis 6 entsprechend. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen sind im 1. Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres durchzuführen.
- (8) Der Stadtwehrleiter kann beim Oberbürgermeister die Aussetzung der Hauptversammlung beantragen, wenn keine Beschluss-sachen vorliegen, keine Wahlen durchzuführen sind oder andere wichtige Gründe die Durchführung einer Hauptversammlung verhindern. Eine Aussetzung der Hauptversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Stadfeuerwehrausschusses sind über die Aussetzung der Hauptversammlung zu informieren.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer- und Zugführer (Unterführer)
 - b) Gerätewarte und Beauftragte für Atemschutz
 - c) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter
 - f) Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter
 - g) Helfer in der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
 - h) Kassenverwalter und Kassenprüfer
 - i) Sicherheitsbeauftragter
- (2) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Helfer der Kinderfeuerwehr sowie Kassenverwalter müssen abweichend davon keine aktiven Angehörigen der Feuerwehr sein.
- (3) Die Unterführer nach Absatz 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung/ des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer der Feuerwehr werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt und vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der Jugendwarte und nach Bestätigung durch den Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrausschusses widerrufen.
- (6) Die Funktionsträger auf Ortsfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstabe b) und d) bis i) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadt- oder Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (7) Alle Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach den einschlägigen Vorschriften aus und unterliegen der Weisung und Kontrolle des Stadt- bzw. Ortswehrleiters.

§ 15

Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Hauptversammlung nach § 13 Abs. 2, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung nach § 13 Absatz 7 Satz 2, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer/Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 statt.

- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrlleiter fordern.
- (17) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

§ 16 Kameradschaftskasse

- (1) Jede Ortsfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.
- (2) Sie besteht aus
- a) Zuwendungen der Stadt und Dritter
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen
 - c) sonstigen Einnahmen
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Angehörige der Ortsfeuerwehr, die von der Ortsfeuerwehrversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu überprüfen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Zur Unterstützung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Delitzsch ist ein beratendes Gremium zu bilden, dem von jeder Ortsfeuerwehr jeweils ein durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellter Vertreter angehört.
- (2) Das Gremium erarbeitet Ideen zur positiven Außendarstellung der Feuerwehr Delitzsch mit seinen Ortsfeuerwehren und dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und organisiert deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Großen Kreisstadt Delitzsch.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den Weisungen des Stadtwehrlleiters.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen berufenen Funktionsträger behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne. Weiterhin dürfen bereits aufgenommene Angehörige der Feuerwehr abweichend von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 in ihrer Abteilung verbleiben.

§ 19 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem SächsBRKG bleiben durch die Regelungen in dieser Satzung unberührt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 22. Juni 2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2020, tritt außer Kraft.